Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 50 (1953)

Heft: (2)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet
16. JAHRGANG Nr. 2 1. FEBR. 1953

B. Entscheide kantonaler Behörden

5. Eltern- und Kindesrecht. *Versorgung von Kindern; Mitwirkung der Polizeiorgane bei der Durchsetzung vormundschaftlicher Maßnahmen. — Der Entzug der Elternrechte genügt nicht, um im polizeilichen Vollstreckungsverfahren den Eltern die Kinder wegzunehmen; gestützt auf den Entzug hat vielmehr die zuständige Vormundschaftsbehörde den Kindern einen Vormund zu bestellen, der darüber zu befinden hat, was mit den Kindern geschehen soll. Der Vormund entscheidet über den Aufenthaltsort seiner Mündel (vorbehältlich Art. 421 Ziff. 13 ZGB, bei Anstaltsversorgung); ob die Kinder den Eltern wegzunehmen sind, ist nur noch vom Gesichtspunkt der vormundschaftlichen Fürsorge aus zu beurteilen, nicht mehr gestützt auf Art. 284 ZGB. — Gegen die Verfügung des Vormundes, die den Eltern zu eröffnen ist, können diese Beschwerde erheben. Wird keine Beschwerde erhoben, so erwächst die Verfügung des Vormundes in Rechtskraft und kann vollstreckt werden; wird Beschwerde eingereicht, so ist — vor dem Vollzug — der Entscheid der zuständigen Beschwerdeinstanz abzuwarten (Notfälle vorbehalten).*

Aus den Motiven: 1. Es stellt sich vorerst die Frage, als was die Eingabe der Eheleute W. vom 23. Juni 1952 zu qualifizieren ist. Sie richtet sich gegen die polizeiliche Wegnahme des Knaben P. aus dem Elternhaus und gegen seine polizeiliche Rückführung nach der Erziehungsanstalt in B. In der Eingabe wird zugleich verlangt, der Knabe sei vorerst zur Kur zu verbringen und dann sei er, wenn er schon in einem Erziehungsheim untergebracht werden müsse, nicht nach B. zurückzuführen, da er dort schlecht gehalten werde.

Es werden somit verschiedene Begehren gestellt, zu deren Beurteilung verschiedene vormundschaftliche Instanzen zuständig sind.

Ursache der in Frage stehenden Eingabe der Eheleute W. bildet der Beschluß des Regierungsstatthalters von B. vom 9. Juni 1952, die städtische Polizei habe den Knaben P. aus dem Elternhaus wegzunehmen und der Erziehungsanstalt in B. zuzuführen. Es handelt sich bei diesem Beschluß des Regierungsstatthalters von B. um eine Vollstreckungsverfügung. Mit ihr soll der Zustand wiederum hergestellt werden, wie er gestützt auf eine frühere Verfügung der Vormundschaftskommission von M. hinsichtlich der Wegnahme des Knaben bestanden hat. Daß die betreffende Verfügung schon einmal vollstreckt war, spielt keine ausschlaggebende Rolle. Eine Verwaltungsverfügung muß eben so oft vollstreckt werden, als sie zu Recht besteht und sich die Pflichtigen nicht daran halten.

Gegen eine Vollstreckungsverfügung kann Beschwerde i. S. von Art. 45 Abs. 2 VRPG erhoben werden (Roos: „Die Vollstreckung im bernischen Verwaltungsrecht" in Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen 1947 S. 121). Es handelt sich hier um die sog. Prozeßbeschwerde wegen Verweigerung einer gesetzlichen oder Gestattung einer gesetzwidrigen Rechtshilfe, oder wegen ungebührlicher Behandlung oder Formverletzung. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Eingabe der Eheleute W. vom 23. Juni 1952 zu überprüfen. Zum vorneherein kann nicht davon die Rede sein, daß durch den Regierungsstatthalter von B. eine gesetzliche Rechtshilfe verweigert oder eine gesetzwidrige Rechtshilfe gestattet oder ein Formfehler begangen wurde. Die Verfügung, es sei der Knabe P. den Eltern wegzunehmen und in der Erziehungsanstalt in B. unterzubringen, bestand nach wie vor zu Recht, war in Rechtskraft erwachsen und konnte daher grundsätzlich vollstreckt werden. Dagegen kann man sich fragen, ob nicht insofern von einer ungebührlichen Behandlung gesprochen werden müsse, als der Regierungsstatthalter von B. auf erstes Ansuchen der Vormundschaftsbehörde M. den Eheleuten W. — wie schon so manches Mal — die Polizei ins Haus schicke, ohne zuvor abgeklärt zu haben, ob der Vormund des Kindes allein oder zusammen mit der Vormundschaftsbehörde den nötigen Versuch unternahm, um die Eltern zu veranlassen, den Knaben selbst nach B. zurückzubringen oder ihn dem Vormund oder einer andern Vertrauensperson zur Zurückführung nach B. zu übergeben. Wenn der Regierungsstatthalter von B. dies nicht tat, so übersah er, daß auch im verwaltungsrechtlichen Vollstreckungsrecht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des verwaltungsrechtlichen Eingriffes gilt (Roos: a. a. O. S. 119). Dieser Grundsatz bedeutet, daß auch hier eine bestimmte Stufenfolge Platz greifen muß. Es ist insbesondere in der verwaltungsrechtlichen Literatur unbestritten, daß der unmittelbare Verwaltungszwang — und um einen solchen handelt es sich bei polizeilichen Eingriffen — die ultima ratio ist und zwar sogar im Verhältnis zur Ungehorsamsstrafe (vgl. H. Huber: „Grundrechte und Polizeigewalt" im „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung", Jahrgang 53, Seite 233 ff.). Was für das Verwaltungsrecht im allgemeinen gilt, beansprucht ganz besonders Berücksichtigung bei administrativen Eingriffen in das Eltern- und Kindesrecht. Hier ist bei Vollstreckungsverfügungen nicht nur auf die Interessen — allerdings oft einsichtsloser — Eltern angemessen Rücksicht zu nehmen, sondern viel wichtiger erscheint die Rücksichtnahme auf die Interessen der unmittelbar betroffenen Kinder, deren geistige und seelische Gesundheit durch unbedachte polizeiliche Eingriffe schwer geschädigt werden kann. Hier muß allerdings anerkannt werden, daß die mit der Wegnahme beauftragte Polizeiassistentin der städtischen Polizeidirektion im Falle W. mit aller wünschenswerten Sorgfalt vorging.

2. Daß eine Zurückhaltung bei polizeilichen Eingriffen bei der Vollstreckung von vormundschaftlichen Maßnahmen gerade im Eltern- und Kindesrecht durchaus am Platze ist, ergibt sich aus den folgenden Überlegungen:

Die Vormundschaftskommission von M. und auch der Regierungsstatthalter von B. scheinen der Auffassung zu sein, die Tatsache, daß den Eltern W. die elterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen sei, genüge, um im polizeilichen Vollstreckungsverfahren den Eltern die Kinder wegzunehmen. Eine solche Auffassung wäre rechtsirrtümlich. Der Entscheid über den Entzug der elterlichen Gewalt ist ein sogenanntes Gestaltungsurteil, das an sich nicht mehr vollstreckt werden muß, sondern unmittelbar die gewünschte Rechtswirkung hervorbringt (Roos: a. a. O.

S. 114/115). Dagegen ist es nötig, daß die zuständige Vormundschaftsbehörde aus dieser neuen Rechtslage die praktischen Folgen zieht. Dies geschieht wiederum in Form bestimmter Verwaltungsakte. Die unmittelbare Folge des Entzuges der elterlichen Gewalt ist die, daß den in Frage stehenden Kindern ein Vormund ernannt wird. Der Vormund hat dann unter eigener Verantwortung darüber zu befinden, was mit den Mündeln geschehen soll, ob sie z. B. den Eltern zu belassen sind oder ihnen weggenommen werden müssen. Er entscheidet über ihren Aufenthaltsort. Die Vormundschaftsbehörde hat nur dann zuzustimmen, wenn die Kinder in eine Anstalt eingewiesen werden müssen (Art. 421 Ziff. 13 ZGB). Ob die Kinder aber den Eltern wegzunehmen sind, beurteilt sich nicht mehr auf Grund von Art. 284 ZGB, sondern nur noch vom Gesichtspunkt der vormundschaftlichen Fürsorge aus. Jede Verfügung des Vormundes ist den Eltern als den zunächst Interessierten mitzuteilen und diesen steht es dann frei, dagegen Beschwerde zu erheben. Wird keine Beschwerde eingereicht, so erwächst die Verfügung in Rechtskraft und kann vollstreckt werden. Wird aber Beschwerde erhoben, so ist vor dem Vollzug der Entscheid der zuständigen Beschwerdeinstanzen abzuwarten. Ist eine Wegnahme der Kinder dringend erforderlich, so kann diese beim Regierungsstatthalter, gestützt auf Art. 15 Regierungsstatthaltergesetz vom 3. September 1939, als vorsorgliche Maßnahme verlangt werden. Der Regierungsstatthalter entscheidet hier als urteilender und nicht etwa als Vollstreckungsrichter. Der Vollstreckungsrichter hat erst dann einzugreifen, wenn sich die betroffenen Eltern der vorsorglichen Maßnahme nicht freiwillig unterziehen.

Bei einem solchen Vorgehen kommt dem Vormund auf dem Gebiete der persönlichen Fürsorge die Bedeutung zu, die ihm das Gesetz zuerkannt wissen will. Vollständige Anerkennung findet sie aber nur dann, wenn der Vollstreckungsrichter auch im Vollstreckungsverfahren die polizeiliche Intervention erst bewilligt, wenn sich der Vormund und nötigenfalls auch die Vormundschaftsbehörde darüber ausweisen, daß sie alles getan haben, um die in Frage stehenden Eltern zu einem gütlichen Nachgeben zu veranlassen oder wenn zum vorneherein feststeht, daß infolge Einsichtslosigkeit der Eltern oder aus andern Gründen jede Intervention von Vormund und Vormundschaftsbehörde aussichtslos ist. Man muß sogar vom Vollstreckungsrichter verlangen, daß er bei Eingang eines entsprechenden Gesuches um Mithilfe bei der Vollstreckung den betroffenen Eltern Gelegenheit gibt, sich zur Sache persönlich zu äußern, evtl. Einwendungen gegen die Vollstreckung zu erheben oder sich dem Gesuchsbegehren freiwillig zu unterziehen. Dabei sind natürlich im Vollstreckungsverfahren die materiellen Voraussetzungen des zu vollstreckenden Entscheides oder der zu vollstreckenden Verfügung nicht mehr zu überprüfen.

3. Wenn man den Fall W. unter diesen Gesichtspunkten beurteilt, so ist festzustellen, daß insofern von einer ungebührlichen Behandlung gesprochen werden muß, als der Regierungsstatthalter von B. den Eheleuten W. sofort die Polizei ins Haus sandte, ohne vorher abgeklärt zu haben, ob Vormund und Vormundschaftsbehörde das Nötige vorkehrten, um die Eheleute W. zu einem gütlichen Nachgeben zu veranlassen. Soweit sich die Beschwerde somit gegen die polizeiliche Wegnahme des Knaben P. und dessen polizeiliche Rückführung in die Erziehungsanstalt in B. richtet, ist sie begründet und muß gutgeheißen werden. Die Verfügung des Regierungsstatthalters von B. vom 9. Juni 1952 ist daher aufzuheben.

Es wird nun Sache des Vormundes sein, die Eltern W. zu veranlassen, den Knaben selbst in das Erziehungsheim zu verbringen oder ihm den Knaben zur Zurückführung nach B. zu übergeben. Bei dieser Gelegenheit wird er auch zweckmäßigerweise abklären, ob die von den Eltern und Drittpersonen gegen die Anstalt B. erhobenen Vorwürfe stichhaltig sind oder nicht. Aus dem Ergebnis dieser Nachforschungen wird er die nötigen Folgerungen ziehen müssen. Kommt er zum Schluß, daß die gegen die Anstalt B. erhobenen Vorwürfe unbegründet sind und eine anderweitige Unterbringung des Knaben nicht in Frage kommt, und wollen dann die Eltern weiterhin den Knaben nicht nach B. zurückbringen, dann darf der Vormund die Hilfe des Regierungsstatthalters und nötigenfalls durch diesen die Hilfe der Polizei beanspruchen.

4. In der Beschwerde vom 23. Juni 1952 wird ferner verlangt, der Knabe sei vorerst zur Kur zu verbringen und erst nachher sei er in einem Erziehungsheim, aber nicht in demjenigen von B., unterzubringen, sofern er überhaupt in ein solches Heim gehöre.

Über diese beiden Begehren ist nicht im vorliegenden Verfahren zu befinden. Darüber hat vorerst der zuständige Vormund des Knaben einen Beschluß zu fassen, der nötigenfalls, sofern eine Anstaltseinweisung in Frage kommt, der Vormundschaftsbehörde von M. zur Genehmigung vorzulegen ist (Art. 421 Ziff. 13 ZGB). Der Beschluß ist den Eheleuten W. zu eröffnen und diesen steht es dann frei, dagegen Beschwerde einzureichen, wenn sie mit ihm nicht einverstanden sind. In diesem Sinn geht das Schreiben der Eheleute W. vom 23. Juni 1952 z. H. des Vormundes an die Vormundschaftsbehörde.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 8. August 1952.)

6. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Unter mehreren gleichzeitig und auf gleicher Stufe unterstützungspflichtigen Blutsverwandten besteht keine Solidarhaftung für die Unterstützungsbeiträge; jeder Unterstützungspflichtige hat den seinen persönlichen Verhältnissen entsprechenden Anteil an der erforderlichen Unterstützung zu leisten. — In erster Linie haften die Eltern für die Kosten der strafrechtlichen Einweisung eines Kindes oder eines Jugendlichen in eine Familie oder Erziehungsanstalt; können oder wollen die Eltern dafür nicht aufkommen, so hat die zuständige Armenbehörde sie zu bezahlen, unter Vorbehalt des Rückgriffes auf die Eltern gemäß Art. 328/329 ZGB.*

Der Regierungsstatthalter von A. hat am 4. November 1952 die Eheleute F. und I. K., von Z., wohnhaft in L., in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Einwohnergemeinde L. die Verpflegungskosten für ihre Tochter R. K., geb. 1936, die durch Beschluß der Jugendanwaltschaft vom 11. Juni 1952 in ein Erziehungsheim eingewiesen worden war, in monatlichen, vom 1. November 1952 an zahlbaren Raten von Fr. 100.— zu vergüten. Diesen Entscheid hat der Vater, F. K., rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. In der Rekurserklärung bestreitet er seine Beitragspflicht, weil ihm bei der Versorgung seiner Tochter kein Mitspracherecht gewährt worden sei. Die Fürsorgekommission L. beantragt Abweisung des Rekurses.

Auf Veranlassung der Direktion des Fürsorgewesens fand am 17. Dezember 1952 in L. eine Vermittlungsverhandlung statt, die jedoch am Widerstand des Rekurrenten scheiterte; dieser lehnte selbst eine Vereinbarung ab, welche ihn für so lange, als seine Ehefrau Verdienst hat und Unterhaltsbeiträge leisten kann, von der Abzahlung der Versorgungskosten für die Tochter R. gänzlich befreit hätte.

Der Regierungsrat *erwägt*:

1. Die Fürsorgekommission L. stützt ihr Kostenersatzbegehren gegenüber den Eltern der versorgten R. K. ausdrücklich auf die Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches. Das ist zulässig; denn die Eltern auch eines minderjährigen Kindes können als seine Blutsverwandten in aufsteigender Linie zum Ersatz von Unterstützungskosten in Anspruch genommen werden. Unter mehreren gleichzeitig und auf gleicher Stufe unterstützungspflichtigen Blutsverwandten, wie es die Eltern sind, besteht aber keine Solidarhaftung für die Unterstützungsbeiträge. Gemäß Art. 329, Abs. 1 ZGB hat jeder Unterstützungspflichtige den seinen persönlichen Verhältnissen entsprechenden Anteil an der erforderlichen Unterstützung zu leisten (Kommentar *Egger*, 2. Auflage, N. 4 zu Art. 329 ZGB; Entscheidungen des Bundesgerichts Band 59 II S. 5 und Band 60 II S. 267). Das wurde in dem angefochtenen Entscheid nicht beachtet, welcher die Eheleute K. verpflichtet, gemeinsam der Gemeinde L. die Versorgungskosten für ihre Tochter zu vergüten, ohne zu bestimmen, welchen Anteil jedes von ihnen zu leisten habe. Die Ehefrau hat sich mit dem Entscheid abgefunden und nicht rekurriert; er ist ihr gegenüber rechtskräftig. Dem rekurrierenden Ehemann gegenüber muß der Entscheid jedoch daraufhin überprüft werden, welche Leistungen seinen persönlichen Verhältnissen angemessen sind. Selbstverständlich reduziert sich dann der Anspruch der Gemeinde gegenüber der Ehefrau um denjenigen Unterstützungsanteil, dessen Ersatz dem Ehemann auferlegt wird. Auch haftet die Ehefrau nicht etwa für den Ausfall, der entstehen könnte, wenn der Ehemann seinen Anteil nicht sollte zahlen können oder wollen; denn es besteht, wie gesagt, unter mehreren Unterstützungspflichtigen keine solidarische Haftung.

2. Zu Unrecht bestreitet der Rekurrent seine Kostenersatzpflicht mit der Begründung, er sei mit der Versorgung seiner Tochter nicht einverstanden, und zahlen solle, wer befehle. Die Versorgung der Tochter des Rekurrenten ist eine jugendstrafrechtliche, einem rechtskräftigen Strafurteil gleichgestellte Maßnahme. Der Rekurrent hat seinerzeit von der Möglichkeit, den Beschluß des Jugendanwaltes an den Regierungsrat weiterzuziehen (Art. 48 des bernischen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch), keinen Gebrauch gemacht. Die Erklärung, die der Rekurrent im Laufe des Untersuchungsverfahrens dem Jugendanwalt abgegeben hatte, er sei mit einer Versorgung seiner Tochter nicht einverstanden und werde die Kosten nicht übernehmen, vermochte selbstverständlich jenes Verfahren nicht zu beeinflussen. Ebensowenig entbindet sie aber den Rekurrenten von der Pflicht, als Vater an die Kosten der rechtskräftig angeordneten Versorgung beizutragen. Gemäß Art. 45 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch haften die Eltern sogar in erster Linie für die Kosten der strafrechtlichen Einweisung eines Kindes oder Jugendlichen in eine Familie oder Erziehungsanstalt. Können oder wollen die Eltern dafür nicht aufkommen, so hat die zuständige Armenbehörde sie vorläufig zu bezahlen — wie es im vorliegenden Fall geschieht —; es steht ihr aber nach Maßgabe von Art. 328/329 ZGB der Rückgriff auf die Eltern zu.

3. Somit ist nur zu prüfen, in welchem Umfange dem Rekurrenten die Vergütung der Unterstützungsauslagen, welche der Gemeinde L. infolge der strafrechtlichen Maßnahme für seine Tochter R. erwachsen sind und noch erwachsen, zugemutet werden kann. Da es sich bei der Versorgung der Tochter um eine vorübergehende Maßnahme handelt, ist zunächst festzustellen, daß die Vorinstanz mit Recht die Eltern nicht bloß zu einem periodischen Beitrag, sondern zum Er-

satz der vollen Kosten verpflichtet hat, obwohl deren Gesamtbetrag noch nicht bekannt ist. Es kann sich nur noch fragen, welchen Anteil an den Gesamtkosten der Rekurrent zu übernehmen hat, und wie hoch seine monatlichen Abzahlungsraten zu bemessen sind. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, daß der Rekurrent als Familienvater noch für einen dreiköpfigen Haushalt zu sorgen hat — die erwachsenen und erwerbsfähigen Kinder fallen außer Betracht —, und anderseits, daß die Eltern ihre Kinder selbst dann zu unterstützen haben, wenn sie sich nicht in günstigen Verhältnissen befinden, und sich, um ihrer Unterstützungspflicht genügen zu können, in ihren eigenen Bedürfnissen nötigenfalls empfindlich einschränken müssen.

Der Rekurrent erzielt als Fabrikarbeiter laut Lohnausweis zur Zeit einen Nettoverdienst von Fr. 200.— in 14 Tagen oder etwa Fr. 433.— im Monat. Daß er in Betracht fallendes Vermögen besitze, wird nicht behauptet. Als Zwangsauslagen macht der Rekurrent geltend die Wohnungsmiete von Fr. 55.— und Verbandsbeiträge von Fr. 25.— im Monat. Für Nahrung, Bekleidung, Heizung, Beleuchtung, Gesundheitspflege und Unterhalt des Hausrates bleiben der Familie des Rekurrenten von dessen Lohn somit monatlich Fr. 353.— übrig. Der Notbedarf für diese Zwecke beträgt nach den Angaben des zuständigen Betreibungsamtes am Wohnort des Rekurrenten für eine dreiköpfige Familie monatlich Fr. 324.—. Der Unterschied zwischen dem Nettoeinkommen des Rekurrenten und dem Notbedarf seiner Familie beträgt somit nur Fr. 29.—. Wäre die Familie auf den Lohn des Rekurrenten allein angewiesen, so würde diesem ein Beitrag an die Unterstützungsauslagen für seine Tochter kaum auferlegt. Nun ist aber auch die Ehefrau des Rekurrenten bis auf weiteres erwerbstätig. Sie verdient nach ihren Angaben heute etwa Fr. 170.— in 14 Tagen oder Fr. 350.— im Monat und ist, selbst wenn sie ihrerseits im Rahmen des ihr gegenüber rechtskräftigen erstinstanzlichen Entscheides an die Versorgungskosten für die Tochter R. beitragen muß, in der Lage, einen wesentlichen Teil ihres Arbeitserwerbes für die Bedürfnisse des Haushaltes zu verwenden (Art. 192 Abs. 2 ZGB). Mit Hilfe der Zuschüsse der Ehefrau lassen sich also die Einkünfte des Rekurrenten wesentlich verbessern. Und wenn der Rekurrent dadurch belastet sein sollte, daß seine beiden erwachsenen und erwerbstätigen Töchter, die in seinem Haushalt leben, ein ungenügendes Kostgeld bezahlen, so hat er es in der Hand, hier Abhilfe zu schaffen. Jedenfalls kann dem Rekurrenten zugemutet werden, aus seinem Verdienst einen Viertel der Versorgungskosten, die der Gemeinde L. für seine Tochter R. entstanden sind und noch entstehen, ab 1. November 1952 in monatlichen Raten von Fr. 25.— abzuzahlen. In diesem Sinne ist der erstinstanzliche Entscheid zugunsten des Rekurrenten abzuändern. Das hat zur Folge, daß die Gemeinde L. von der Ehefrau des Rekurrenten nur $^3/_4$ der fraglichen Unterstützungskosten zurückverlangen darf. Auch steht es den Parteien frei, eine Neufestsetzung der Kostenanteile oder der Abzahlungsraten zu verlangen, wenn die Verhältnisse eine wesentliche Änderung erfahren sollten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 9. Januar 1953.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden.

7. Internationale und interkantonale Armenpflege. *Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Angehöriger anderer Kantone findet auch auf internationale Unterstützungsfälle Anwendung. — Unterstützungs-*